

PHILIPP MATTHÄUS HAHN: Echterdinger Verkündbuch 1781–1790. Transkription der Handschrift bearb. und kommentiert von EBERHARD GUTEKUNST (Quellen und Schriften zu Philipp Matthäus Hahn Bd. 8). Württembergisches Landesmuseum: Stuttgart 1990. XVI und 190 S. Geb.

Unter den Veröffentlichungen zum Philipp-Matthäus-Hahn-Jubiläum 1989/90 ragt die schmale, aber gewichtige Edition einer bisher von der Forschung nicht beachteten Quelle für das pfarramtliche Wirken des bedeutenden Theologen und Erfinders hervor. Es handelt sich um ein Buch mit 172 Blättern, in dem Hahn als Pfarrer von Echterdingen die gottesdienstlichen Abkündigungen festgehalten hat und das im Archiv des Evangelischen Pfarramts Echterdingen I aufbewahrt wird. Das Dokument enthält Eintragungen Hahns von seiner Investitur ins Echterdinger Pfarramt am 29. April 1781 bis zum 25. April 1790 (also bis kurz vor seinem Tod am 2. Mai) und wurde von fremden Händen bis zum 28. August 1791 fortgeführt. Bieten die Kanzelabkündigungen an sich schon ein wichtiges Zeugnis des kirchlichen und bürgerlichen Lebens, so geben Hahns Aufzeichnungen darüber hinaus aufschlußreiche Einblicke in sein Selbstverständnis, seine erzieherischen Bemühungen um die Gemeinde und die theologische Begründung seiner Maßnahmen.

Der Herausgeber hat bei der Edition einen vernünftigen Mittelweg zwischen diplomatisch getreuer Wiedergabe des Texts und Lesbarkeit gewählt, der Hahns Schreibweise bei leichter Vereinheitlichung der Orthographie und Anpassung der Zeichensetzung an die heutigen Gepflogenheiten bewahrt und Abkürzungen sowie wichtige Streichungen mitteilt. In einer knappen, gehaltvollen Einleitung stellt er die Eigenart des Verkündbuchs dar und beschreibt die Aufgaben des württembergischen Pfarrers im 18. Jahrhundert. Besonders verdienstlich sind seine 458 sachkundigen, teilweise sehr umfangreichen Anmerkungen. Sie bieten oft ausführliche, erläuternde und ergänzende Zitate nicht nur aus den schon 1983 veröffentlichten Tagebüchern Hahns, sondern auch aus den ungedruckten Protokollen des Kirchenkonvents, dessen Beschlüsse häufig die Grundlage der Abkündigungen bilden, aus dem Notabienbuch (der handschriftlichen Aufzeichnung oder Inhaltsangabe amtlicher Erlasse) und gelegentlich auch aus anderen Archivalien. Eine willkommene Beigabe stellen die 48 Abbildungen im Text dar, die leider nirgends verzeichnet und auch durch das Personen-, Orts- und Sachregister nicht vollständig erfaßt sind.

Jeder, der sich mit dem Wirken Philipp Matthäus Hahns oder mit dem kirchlichen Leben im evangelischen Württemberg des 18. Jahrhunderts beschäftigt, wird die gut benutzbare Edition und den reichen Kommentar mit dem größten Gewinn durcharbeiten.

Ulrich Köpf

HANS WICKI: Staat. Kirche. Religiosität. Der Kanton Luzern zwischen barocker Tradition und Aufklärung (Luzerner Historische Veröffentlichungen Bd. 26). Luzern: Rex Verlag 1990. 613 S. Ln. DM 70,-.

Als vierter Teil der Geschichte des Kantons Luzern kommt in dem hier zu besprechenden Werk das Verhältnis von Kirche und Staat und das kirchlich-religiöse Leben im Stand Luzern zur Zeit des Ancien Régime zur Darstellung. Hatte der Verfasser 1979 mit »Bevölkerung und Wirtschaft des Kantons Luzern im 18. Jahrhundert« (Luzerner Historische Veröffentlichungen Bd. 9) eine Wirtschaftsgeschichte vorgelegt, wird diese nun in verdienstvoller Weise um die kirchen- und religionspolitische Dimension jener Zeit ergänzt.

Die Arbeit gliedert sich in vier Teile. Der *erste Teil* behandelt das Verhältnis von Kirche und Staat, welches durch den Udligenswiler Handel von 1725 in eine tiefe Krise gestürzt wurde: der Konflikt, der durch die Reibung eines wiedererstarkten Papsttums mit der zunehmend selbstbewußteren staatlichen Obrigkeit vorprogrammiert war, kam anläßlich der Ausweisung eines renitenten Dorfpfarrers zur Entladung und führte zur zeitweisen Verlegung der Nuntiatur, sowie zur Androhung kanonischer Sanktionen durch ein Breve Benedikt XIII. Erst die Vermittlung der katholischen Orte der Eidgenossenschaft ermöglichte eine Streitbeilegung, staatlicherseits sollte inskünftig jedoch eine verstärkte Sensibilität für Übergriffe der kirchlichen Instanzen herrschen. Das Verhältnis zur Nuntiatur blieb gespannt. Streitfragen wie die Beerdigung von Zeugen vor geistlichen Gerichten und die Steuerexemption der Kleriker führten zur programmatischen Schrift »De Helvetiorum iuribus circa sacra« von J. A. F. Balthasar (1768), welche die alleinige Kompetenz des Staates zur Regelung des Staatskirchenrechts proklamierte.

Nach der Darstellung des Verhältnisses Luzerns zur reformierten Konfession, welches lange von einer strengen Handhabung des Territorialitätsprinzips geprägt war, schildert der Verfasser im *zweiten Teil* das kirchliche Leben des 18. Jahrhunderts. Der Klerus stand in einem ungetrübt hohen Ansehen; hohes

Pfründeinkommen und großes Sozialprestige hatte einen großen Andrang zum Priestertum zur Folge. Mangelnde Auslese bei der theologischen Ausbildung führte in der Realität jedoch zu verhältnismäßig vielen »Versagern«. Die Reformen des Trienter Konzils fanden nur partiell Niederschlag. Eine große Rolle spielte in der Volksfrömmigkeit die Heiligenverehrung, ebenso wie das Bruderschafts- und Wallfahrtswesen. (Hier ist bei der einschlägigen Literatur nachzutragen: Louis Carlen, Wallfahrt und Recht im Abendland, Freiburg i. Ue. 1987.) Die Disziplinierungsbestrebungen des Klerus hinsichtlich der Lebensführung des Volkes wurden durch obrigkeitliche moralpolitische Maßnahmen unterstützt. Neben der regulären Pfarreiseelsorge bestand durch die Vielzahl von Klöstern, Stiften, Ritterhäusern und Eremitenniederlassungen eine große Auswahl an geistlich-religiösen Lebensformen, welche jedoch seit der Mitte des 18. Jahrhunderts der Kritik durch die Aufklärung unterworfen waren. Die reformpolitischen Bestrebungen der Aufklärungszeit zur Liturgiereform und zur Eindämmung des Motivwesens konnten sich nicht überall durchsetzen, ja wirkten gelegentlich kontraproduktiv.

Der *dritte Teil* der Arbeit befaßt sich mit dem Thema Kirche und Schule. Die durch die Kirche betriebenen Volksschulen fungierten weitgehend als kirchlich-religiöse Erziehungsanstalten und vermittelten im profanen Bereich nur höchst rudimentäre Kenntnisse, wobei sich die Landbevölkerung hartnäckig gegen die Einführung der allgemeinen Schulpflicht wehrte. Erst die Helvetik brachte eine umfassende Änderung: die Zahl der Volksschulen wurde vermehrt und die sogenannte St. Urbaner Normalmethode als verbindlich erklärt. Dieses Kapitel wird ergänzt durch eine Bestandsaufnahme über die zur Zeit des Ancien Régime im Kanton existierenden Volksschulen, sowie durch eine Darstellung des höheren Bildungswesens. Der *vierte Teil* ist einer zusammenfassenden Schlußbetrachtung gewidmet.

Die weitgespannte Thematik der vorliegenden Arbeit ließ erwarten, daß sich ihr Verfasser mit den groben Entwicklungslinien der religiösen Verhältnisse im Ancien Régime begnügen würde. Das Gegenteil ist der Fall. Alle wichtigen Ereignisse und Erscheinungsformen des religiösen Lebens werden unmittelbar aus den Quellen erarbeitet, ausführlich zur Darstellung gebracht und sodann im Kontext der Zeit reflektiert. Der stets flüssige Stil macht die Lektüre zum Vergnügen. Ohne Zweifel ist dem Autor ein auf lange Zeit gültiges Standardwerk zur luzernischen Geschichte gelungen, welches für gleichgeartete kirchengeschichtliche Forschungen in anderen Kantonen der Schweiz zum Maßstab werden wird.

*René Pahud de Mortanges*

GÜNTER CHRIST: Studien zur Reichskirche der Frühneuzeit. Festgabe zum Sechzigsten, hg. von LUDWIG HÜTTL – RAINER SALZMANN (Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit, Bd. 12). Stuttgart: Franz Steiner Verlag 1989. XII und 257 S. Kart. DM 56,-.

Günter Christ, Ordinarius für Rheinische Landesgeschichte und Didaktik der Geschichte an der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät der Universität Köln, ist als wissenschaftlicher Forscher insbesondere durch seine Beiträge zur Geschichte der alten Reichskirche in der frühen Neuzeit (mit deutlichem Forschungsschwerpunkt im mainfränkischen Raum) hervorgetreten und hat durch seine aus den archivalischen Quellen geschöpften Untersuchungen unsere Kenntnis über diese neunhundertjährige, von allem Anfang aufs engste mit dem Heiligen Römischen Reich, seiner Idee, seinem Kaisertum verbundene, in diesem Sinn eminent »staatstragende« Institution und ihre Verfassungsstrukturen erheblich vertieft. Und gewiß hat er, indem er sich als Profanhistoriker der lange vernachlässigten, im Grunde übergangenen reichskirchlichen Thematik zuwandte, nicht wenig dazu beigetragen, daß man im Rahmen der profangeschichtlichen Forschung auf Rang und Bedeutung der in der Säkularisation von 1802/03 zerschlagenen Reichskirche im Gefüge des alten Reiches überhaupt erst aufmerksam wurde. Zumal seine 1975 erschienene Habilitationsschrift »Praesentia regis. Kaiserliche Diplomatie und Reichskirchenpolitik, vornehmlich am Beispiel der Entwicklung des Zeremoniells für die kaiserlichen Wahlgesandtschaften in Würzburg und Bamberg« hat hier wichtige Anstöße vermittelt.

Um so mehr ist es zu begrüßen, daß aus Anlaß seines sechzigsten Geburtstages ein ausgewählter Teil seiner in Zeitschriften und Sammelwerken verstreuten Aufsätze zur Thematik in der vorliegenden Festgabe zusammengetragen sind. Es handelt sich um folgende Beiträge: »Die Würzburger Bischofswahl des Jahres 1724« (Fürstbischof Christoph Franz von Hutten), erschienen 1966 (S. 2–87); »Das Hochstift Würzburg und das Reich im Lichte der Bischofswahlen von 1673 bis 1795«, erschienen 1967 (S. 88–110); »Fürst, Dynastie, Territorium und Konfession. Beobachtungen zu Fürstenkonversionen des ausgehenden 17. und beginnenden 18. Jahrhunderts«, erschienen 1974 (S. 111–131); »Kaiserliche Wahlgesandte im Hochstift Würzburg. Eine vergleichende Betrachtung einer Institution des alten Reiches«, erschienen 1975